

NETZENTGELTE ELEKTRIZITÄT

Hinweis- papier

Hinweise für Verteilernetzbetreiber
Elektrizität zur Anpassung der
Erlösobergrenze und zur Bildung
der Netzentgelte für das Kalender-
jahr 2026



Bundesnetzagentur

Hinweise für Verteilernetzbetreiber Elektrizität zur Anpassung der Erlösobergrenze und zur Bildung der Netzentgelte für das Kalenderjahr 2026

in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur
sowie der in Organleihe vertretenen Bundesländer

Stand: 29.08.2025

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

Beschlusskammer 8
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
Tel.: +49 228 14-0
Fax: +49 228 14-8872
E-Mail: info@bnetza.de

Die Anpassung der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 ARegV erfolgt durch den Netzbetreiber. Dieser ist nach § 21 Abs. 2 StromNEV **verpflichtet**, bei einer Anpassung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 ARegV die Netzentgelte anzupassen, **soweit** sich daraus **eine Absenkung** der Netzentgelte ergibt. Im Übrigen ist der Netzbetreiber zur Anpassung der Netzentgelte **berechtigt**.

Die Beschlusskammer 8 stellt zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Datenübermittlung Erhebungsbögen zur Verfügung, mit denen unter anderem die Anpassung der Erlösobergrenze berechnet und mitgeteilt wird (Erhebungsbogen gemäß § 28 Nr. 1 ARegV). Ferner sind auch die Anpassungen der Netzentgelte (Erhebungsbogen gemäß § 28 Nr. 3 und 4 ARegV sowie gem. Festlegung BK8-24-001-A) anzuzeigen.

Die Beschlusskammer 8 veröffentlicht hiermit nachfolgende Hinweise zur Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 ARegV sowie zur Anpassung der Netzentgelte nach § 21 Abs. 2 StromNEV.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	5
1 Entgeltkalkulation zum 01.01.2026	6
1.1 Umgang mit Preisanomalien aus der Wälzung von EE-Netzkosten.....	7
1.2 Ausweis von Baukostenzuschüssen auf dem Preisblatt	7
2 Zeitlicher Ablaufplan zur Kaskadierung	7
2.1 01.10. Veröffentlichung der Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber	7
2.2 01.10. Kalkulation EE-Kostenwälzung der betroffenen Netzbetreiber	8
2.3 05.10. - 15.10. Sukzessive Veröffentlichung der Netzentgelte der VNB	8
2.4 Meldung des Wälzungsbetrages aus der EE-Kostenwälzung an den ÜNB zum 15.10. .	9
2.5 Aufschlag für besondere Netznutzung (ehem. § 19 Abs. 2 StromNEV - Umlage).....	9
2.5.1 Kalkulation gem. nach § 19 Abs. 2 StromNEV	9
2.5.2 Kalkulation mit der EE-Netzkostenwälzung	10
2.6 Kalkulation gem. § 19 Abs. 3 StromNEV - singularär genutzte Betriebsmittel.....	10
2.7 Kostenträgerrechnung.....	10
3 § 9 ARegV - Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor	10
4 § 4 Abs. 3 Ziff. 1 ARegV – Verbraucherpreisgesamtindex (VPI).....	10
5 § 4 Abs. 3 Ziff. 2 ARegV – dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile (KAdnb).....	11
6 Verlustenergie.....	15
7 Blindleistung.....	15
8 Qualitätselement.....	16
9 Kapitalkostenaufschlag.....	16
10 Regulierungskonto	17
10.1 Allgemeine Hinweise	17
10.2 Messstellenbetriebsgesetz.....	17
11 Netzübergänge	18
12 Reichweite des Gemeinderabatts nach § 3 KAV	18
13 Entgelt für Netzreservekapazität	18
14 Entgelte und BKZ für Energiespeicher	19
15 Entgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen	19
16 Preise für Umspannebene HöS/HS	20
Impressum.....	21

1 Entgeltkalkulation zum 01.01.2026

Die Netzbetreiber haben gemäß § 20 Abs. 1 EnWG zum 15. Oktober eines Jahres (vorläufige) Netzentgelte zu veröffentlichen. Bei der Kalkulation und Veröffentlichung der (vorläufigen) Netzentgelte zum 15. Oktober ist seitens der Netzbetreiber anzustreben, dass die am 15. Oktober veröffentlichten Entgelte auch Bestand zum 1. Januar des Folgejahres haben.

Die vorläufigen Entgelte zum 01.10. (ÜNB) und sukzessive zum 15.10. für die VNB sind bestmöglich zu kalkulieren und zu veröffentlichen.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf Folgendes hin: Im Entwurf des Bundeshaushaltes 2026 und nach aktuellen Beschlüssen der Bundesregierung ist im Wirtschaftsplan des Klima- und Transformationsfonds ein Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten für die das Jahr 2026 vorgesehen, um die Kostenbelastungen der Stromkunden aus den Netzentgelten dämpfen und dadurch einen Beitrag zur Entlastung der Strombezugskosten insgesamt zu leisten.

Vor diesem Hintergrund werden die ÜNB ihre Entgelte zum 01.10. voraussichtlich unter Berücksichtigung eines solchen Zuschusses kalkulieren. Die damit sinkenden vorgelagerten Netzentgelte sind flächendeckend in der Kalkulation der Entgelte von den Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen an die Kunden weiterzugeben.

Sollten – wider Erwarten – die gesetzlichen Regelungen ausbleiben und die ÜNB ihre Entgelte vor dem 31.12.2025 nach oben korrigieren, ist für alle nachgelagerten Netzbetreiber eine Neukalkulation der Netzentgelte zum 01.01.2026 zulässig.

Die Kenntnis der Entgelte für das nächste Kalenderjahr stellt u.a. für Händler und Lieferanten die Grundlage ihrer Kalkulation dar. Daher haben Netzbetreiber gem. § 6a Abs. 2 EnWG sicherzustellen, dass die Information der Netznutzer in nichtdiskriminierender Weise und gegenüber anderen Teilen des Energieversorgungsunternehmens nicht vorzeitig erfolgt.

Nach § 28 Nr. 4 ARegV haben die Netzbetreiber der Regulierungsbehörde jährlich zum 1. Januar die Anpassung der Netzentgelte auf Grund von geänderten Erlösobergrenzen mitzuteilen. Die Netzbetreiber haben hierbei die nach § 4 Abs. 2 ARegV angepasste kalenderjährliche Erlösobergrenze der vierten Regulierungsperiode zugrunde zu legen.

Die Beschlusskammer hat die Festlegungen zur Erlösobergrenze für die 4. Regulierungsperiode abgeschlossen.

Zum 01.01.2026 hat gemäß § 21 StromNEV eine Verprobung der endgültig angepassten kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2026 stattzufinden; die ermittelten Entgelte sind zu veröffentlichen und der Fakturierung im Jahr 2026 zu Grunde zu legen.

Bei unwesentlichen Abweichungen der sich für das Jahr 2026 ergebenden Erlösobergrenze von der bei der Entgeltbildung zum 15.10.2025 zugrunde gelegten Erlösobergrenze wird die Beschlusskammer keine Entgeltkorrektur verlangen. Der Differenzbetrag wird im Übrigen auf dem Regulierungskonto ausgewiesen werden. Insoweit besteht nicht die Notwendigkeit, die Entgelte zum 01.01. erneut anzupassen.

1.1 Umgang mit Preisanomalien aus der Wälzung von EE-Netzkosten

Mit dem Netzentgelt sind sowohl die Kosten der betreffenden als auch aller vorlagerten Ebenen abgegolten. Ein plausibles Preissystem bedingt somit, dass das für die Netznutzung in der betreffenden Netz- bzw. Umspannebene zu entrichtende von der Jahresbenutzungsdauer abhängige jeweilige Gesamtentgelt das sich bei gleicher Jahresbenutzungsdauer in der vorgelagerten Netz- bzw. Umspannebene ergebende Entgelt stets übersteigt.¹

Bei der Preisbildung kann es je nach Netznutzerstruktur in den einzelnen Netz- bzw. Umspannebenen aufgrund der durch die Anlage 4 der StromNEV vorgegebenen Rahmenbedingungen, insbesondere nach der neuen EE-Netzkostenwälzung, jedoch zu Überschneidungen von Preiskurven (sog. Preisanomalien) kommen.

Sollte sich dieses Phänomen aufgrund der Wälzung von EE-Netzkosten einstellen, können für die Berechnung der Netzentgelte zulässige Prognosen sachgerecht genutzt werden, um bestmöglich sicherzustellen, dass die Kalkulation der Netzentgelte für 2026 keine Preisanomalien aufzeigt. Nicht zu vermeidende Preisanomalien sind entsprechend auszuweisen. Dieser Prozess ist Gegenstand des Monitorings und der Evaluierung der Bundesnetzagentur.

1.2 Ausweis von Baukostenzuschüssen auf dem Preisblatt

Die Erhebung von Baukostenzuschüssen richtet sich nach der NAV bzw. oberhalb der Niederspannung nach den allgemeinen Regeln an den Netzbetrieb und orientiert sich am Positionspapier der Bundesnetzagentur aus dem Jahr 2024.² Baukostenzuschüsse zählen nicht zu den klassischen Netzentgelten, sie sind jedoch neben dem Netzanschlusskostenbeitrag ein Entgelt für den Netzanschluss i.S.v. Art. 18 Abs. 1 VO (EU) 2019/943. Ein transparenter Ausweis wird daher als erforderlich angesehen. Hierfür ist aus Sicht der Beschlusskammer das im Internet veröffentlichte Preisblatt (ggf. in einer Anlage dazu) geeignet.

2 Zeitlicher Ablaufplan zur Kaskadierung

Zur Bildung der Netzentgelte in der vertikalen Wälzung über alle Spannungsebenen und Netzbetreiber hinweg (Kaskadierung) ist es erforderlich, dass die staatlich induzierten oder regulierten Preisbestandteile rechtzeitig bekannt sind und der Prozess zur Bestimmung der Netzentgelte für das Jahr 2026 in einer zeitlich gestaffelten Informationskaskade der Netzbetreiber verläuft, die folgenden Ablauf haben sollte:

2.1 01.10. Veröffentlichung der Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber

Die Übertragungsnetzbetreiber passen ihre Erlösobergrenzen in Abstimmung mit der Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur an und ermitteln anschließend die zu veröffentlichenden bundesweiten Netzentgelte. Die Entgelte werden auf den Internetseiten der Unternehmen sowie unter www.netztransparenz.de zentral veröffentlicht.

¹ So auch "Gesamtkalkulationsleitfaden zur Ermittlung von Netzentgelten VDEW/VDN vom 30. Mai 2007", S. 51

² Positionspapier der Beschlusskammer 8 zur Erhebung von Baukostenzuschüssen, abrufbar unter: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/BK08/BK8_04_InfoRundschr/43_Leitfaeden/Downloads/Positionspapier_DL.pdf?__blob=publication-File&v=7

Die Beschlusskammer hat eine Festlegung zu den Berichtspflichten der Übertragungsnetzbetreiber hinsichtlich der Bildung der vorläufigen und endgültigen Netzentgelte getroffen (BK8-19/0001-A). Diese Festlegung dient im Wesentlichen der zeitlichen und inhaltlichen Strukturierung des Prozesses der Netzentgeltbildung.

Die Übertragungsnetzbetreiber werden auf dieser Basis weiterhin die vorläufigen Netzentgelte spätestens zum 01.10. veröffentlichen. Mit der Festlegung werden die Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet, zwei Werktage vor diesem Zeitpunkt einen Bericht zur Bildung der Netzentgelte nach § 28 StromNEV vorzulegen. Etwaige Abweichungen zwischen den vorläufigen und endgültigen Netzentgelten, die von den ÜNB vorgebracht werden, wären sodann spätestens 10 Werktage vor dem 01.01. gegenüber der Bundesnetzagentur zu erläutern.

Insoweit sollen die Vorgaben der Festlegung insbesondere dazu dienen, eine belastbare Kalkulationsgrundlage für die Verteilernetzbetreiber zu schaffen.

2.2 01.10. Kalkulation EE-Kostenwälzung der betroffenen Netzbetreiber

Nach der Festlegung zur Verteilung von Mehrkosten in Netzen aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (BK8-24-001-A) können Netzbetreiber, die in einem besonders hohen Maß von der Integration von Erneuerbare-Energien-Anlagen nach § 3 Nr. 1 EEG betroffen sind, einen finanziellen Ausgleich für die hierdurch entstandenen Mehrkosten erhalten. Hierfür ist ein Wälzungsbetrag unter Anwendung des zur Verfügung gestellten Erhebungsbogens gemäß § 28 Nr. 3 und 4 ARegV zu ermitteln.

Anhand der im Tabellenblatt B1. eingetragenen notwendigen Strukturdaten wird automatisch für jede Netz- und Umspannebene die EKZ (Erneuerbare-Energien-Kennzahl) ermittelt. Übersteigt die EKZ einen Schwellenwert von 2, so wird der Anteil der Mehrkosten nach der in der Festlegung BK8-24-001-A vorgegebenen Formel ebenfalls automatisch bestimmt. Unter Rückgriff auf die Kosten aus der Kostenträgerrechnung (Tabellenblatt B. des Erhebungsbogens gemäß § 28 Nr. 3 und 4 ARegV) und dem zuvor ermittelten Anteil der Mehrkosten wird für jede Netz- und Umspannebene im Tabellenblatt B1. ein Wälzungsbetrag errechnet. Die Kosten aus der Kostenträgerrechnung sind hierbei ohne vorgelagerte Netzkosten, ohne vermiedene Netzentgelte und exklusive der internen Wälzungskosten anzusetzen. Der Wälzungsbetrag fließt in die Kostenträgerrechnung (Tabellenblatt B. des Erhebungsbogens gemäß § 28 Nr. 3 und 4 ARegV) ein und mindert sodann die zu verprobenden Kosten der jeweiligen Netz- und Umspannebene.

Die betroffenen Netzbetreiber haben den ermittelten Wälzungsbetrag spätestens zum 01.10. des Kalenderjahres 2025 der jeweils zuständigen Regulierungsbehörde anzuzeigen. Unternehmen, die keine Wälzungsbeträge anzeigen, sind nicht berechtigt, mit Entlastungen zu kalkulieren. Es genügt, wenn der Erhebungsbogen gemäß § 28 Nr. 3 und 4 ARegV zum 01.10. des Kalenderjahres 2025 lediglich alle Angaben zur Ermittlung des Wälzungsbetrags beinhaltet. Die Übermittlung des vollständig ausgefüllten Erhebungsbogens einschließlich Verprobung der Netzentgelte hat nach § 28 Nr. 3 und 4 ARegV erst zum 01.01. des Kalenderjahres 2026 zu erfolgen.

2.3 05.10. - 15.10. Sukzessive Veröffentlichung der Netzentgelte der VNB

In der weiteren Kaskadierung sollten dann ab dem 02.10. die den ÜNB jeweils nachgelagerten Weiterverteiler und darauf dann die anderen Weiterverteiler mit jeweils 2 bis 3 Tagen zeitlichem Abstand die Kalkulation ihrer Netzentgelte durchführen und veröffentlichen.

Die vorgelagerten Netzbetreiber sind gehalten, die Kaskade nach § 21 Abs. 3 S. 2 StromNEV einzuhalten.

2.4 Meldung des Wälzungsbetrages aus der EE-Kostenwälzung an den ÜNB zum 15.10.

Die betroffenen Netzbetreiber sind berechtigt, ihren individuellen Wälzungsbetrag bis spätestens zum letzten Werktag vor dem 15.10. des Kalenderjahres 2025 an den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber zu melden. Sofern ein Netzbetreiber in mehreren Regelzonen tätig ist, ist der Wälzungsbetrag nach dem gemeldeten Stromabsatz je Regelzone zu schlüsseln und den jeweiligen Übertragungsnetzbetreibern nur der anteilige Wälzungsbetrag mitzuteilen. Eine fristgerechte Meldung an den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber ist für die Wälzungsberechtigung zwingend erforderlich.

Anpassungen oder Korrekturen der gemeldeten Wälzungsbeträge sind nach dem Stichtag 15.10. nicht mehr zulässig. Dies ist auch dann der Fall, wenn vor der Veröffentlichung des Preisblattes zum 01.01. neue Erkenntnisse den Wälzungsbetrag verändern würden. Abweichungen des bis zum 15.10. an die Übertragungsnetzbetreiber gemeldeten Wälzungsbetrages werden über das Regulierungskonto des jeweiligen Betrachtungsjahres korrigiert.

Antworten auf wichtige Fragen rund um die Meldung des Wälzungsbetrages finden sich in der veröffentlichten FAQ.³

2.5 Aufschlag für besondere Netznutzung (ehem. § 19 Abs. 2 StromNEV - Umlage)

Die Höhe der Umlagen für 2025 wird von den Übertragungsnetzbetreibern auf der Internetseite www.netztransparenz.de veröffentlicht.

2.5.1 Kalkulation gem. nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Bei der Kalkulation der Netzentgelte dürfen die entgangenen Erlöse aus § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV keinerlei Berücksichtigung finden.⁴ Dies bedeutet, dass die Netzentgeltkalkulation so zu erfolgen hat, als ob es die Regelung gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV nicht gäbe. Dementsprechend sind die genannten Sonderkunden gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV in der Netzentgeltkalkulation und Verprobung wie "normale" (nicht rabattierte) Kunden zu behandeln, so dass 100% der ungeminderten Erlöse und Mengen anzusetzen sind. Eine Erhöhung der allgemeinen Netzentgelte um die o.g. entgangenen Erlöse erfolgt somit nicht. Die o.g. entgangenen Erlöse werden gemäß § 19 Abs. 2 S. 13 StromNEV von den Übertragungsnetzbetreibern ausgeglichen. Entgangene Erlöse nach § 19 Abs. 4 StromNEV werden dagegen nicht über den "Aufschlag für besondere Netznutzung" ausgeglichen. Dies gilt insbesondere auch für den Fall der Vereinbarung einer zusätzlichen Hochlastzeitregelung gemäß § 19 Abs. 4 S. 4 StromNEV. Anders verhält es sich bei einer Kombination der beiden Instrumente (§ 19 Abs. 4 und Abs. 2 S. 1 StromNEV). In diesem Fall sind die entgangenen Erlöse aus dem vorgelagerten Netzentgelt umlagefähig.

Ebenfalls nicht umlagefähig sind grundsätzlich Erlösausfälle nach § 118 Abs. 6 EnWG. Eine Ausnahme hiervon ergibt sich allerdings aus der Regelung des § 118 Abs. 6 S. 9 ff. EnWG. Danach haben Betreiber von Übertragungsnetzen ab dem 1. Januar 2023 nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen entgangene Erlöse zu erstatten, die aus der Freistellung von den Entgelten für den Netzzugang von Anlagen nach § 118

³ abrufbar unter https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK8-GZ/2024/2024_4-Steller/BK8-24-0001/Downloads/FAQ_zur_Festlegung.pdf?__blob=publicationFile&v=2

⁴ Steuerbare Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannungsebene i.S.d. § 14a EnWG, wie z.B. Wärmepumpen oder Ladepunkte für E-Mobilität, werden darunter nicht erfasst.

Abs. 6 S. 7 EnWG resultieren, soweit sie durch Wasserelektrolyse Wasserstoff erzeugen. Für nach dem 1. Januar 2023 neu errichtete Anlagen gilt dies allerdings nur, wenn der zuständige Übertragungsnetzbetreiber dem Anschluss der Anlage an das Verteilernetz zugestimmt hat.

In dem Erhebungsbogen gemäß § 28 Nr. 3 und 4 ARegV für das Jahr 2026 sind im Tabellenblatt "C2. § 19 (2) StromNEV - Erlöse" die prognostizierten entgangenen Erlöse aus Vereinbarungen gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 und S. 2 StromNEV und § 118 Abs. 6 S. 9 EnWG einzutragen, so wie sie an die ÜNB gemeldet wurden und in die von den ÜNB zum 25. 10. zu veröffentlichende Prognose und Berechnung des "Aufschlags für besondere Netznutzung" eingehen. Darin sollte ausschließlich der Anzeigenstand zum 15.10.2025 Berücksichtigung gefunden haben. Speicherentgelte gem. § 19 Abs. 4 StromNEV und die übrigen Netzentgeltbefreiungen gem. § 118 Abs. 6 EnWG müssen ggf. im Blatt „C1. Verprobung“ erfasst werden.

2.5.2 Kalkulation mit der EE-Netzkostenwälzung

Anders ist in der Kalkulation der Netzentgelte mit der EE-Netzkostenwälzung umzugehen. Die betroffenen Netzbetreiber haben den ermittelten Wälzungsbetrag spätestens zum 01.10. des Kalenderjahres 2025 der jeweils zuständigen Regulierungsbehörde anzuzeigen (siehe Abschnitt 2.2).

2.6 Kalkulation gem. § 19 Abs. 3 StromNEV - singular genutzte Betriebsmittel

Die Beschlusskammer hat im Sommer 2025 einen Festlegungsentwurf zu singular genutzten Betriebsmitteln konsultiert (Aktenzeichen BK8-25-003-A). Danach soll die Anwendbarkeit des § 19 Abs. 3 StromNEV zwischen Netzbetreibern zum 01.01.2026 entfallen. Es ist gegenwärtig geplant, die Festlegung noch im September 2025 zu erlassen. Die Netzbetreiber sind daher gehalten, die Umsetzung der Vorgaben der Beschlusskammer gemäß konsultiertem Beschlussentwurf vorzubereiten und zum 01.10. (ÜNB) und zum 15.10.2025 (VNB) Entgelte nach dieser Maßgabe zu rechnen.

2.7 Kostenträgerrechnung

Im Rahmen der Kostenträgerrechnung (KTR) im Erhebungsbogen zu § 28 Nr. 3 und 4 ARegV sind im Tabellenblatt B.Kostenträgerrechnung zwingend die Parameter der Gleichzeitigkeitsfunktion einzutragen. Dies dient der Nachvollziehbarkeit der Entgeltbildung der Netzbetreiber.

3 § 9 ARegV - Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor

Der generelle sektorale Produktivitätsfaktor für die vierte Regulierungsperiode (BK4-24-028) beträgt 0,86 % für Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen und ist entsprechend in Ansatz zu bringen.

4 § 4 Abs. 3 Ziff. 1 ARegV – Verbraucherpreisgesamtindex (VPI)

Der Verbraucherpreisgesamtindex ergibt sich aus den Vorgaben des § 8 ARegV. Der Wert VPI_t in der Formel aus Anlage 1 der ARegV ist für die Erlösbergrenze 2026 entsprechend mit dem veröffentlichten Wert des Statistischen Bundesamtes des Jahres 2024 anzusetzen. Dieser beträgt 119,3.

Der Wert des Basisjahres (VPI₀) in der Formel aus Anlage 1 ARegV ist mit dem veröffentlichten Wert des Statistischen Bundesamtes des Jahres 2021 anzusetzen. Der Wert für das Jahr 2021 beträgt 103,1.

Die Werte können unter nachstehendem Link abgerufen werden: https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/Preise/Verbraucherpreisindizes/Tabellen/_VerbraucherpreiseKategorien.html?cms_gtp=145110_slot%253D2&https=1

5 § 4 Abs. 3 Ziff. 2 ARegV – dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile (KAdnb)

a) Regelverfahren

Für die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3, 7, 9 bis 11 und 12a ARegV ist auf die jeweils im vorletzten Kalenderjahr entstandenen Kosten abzustellen. Insoweit sind für die Anpassung der Erlösobergrenze im Kalenderjahr 2026 die Ist-Kosten des Jahres 2024 für folgende dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile anzusetzen:

§ 11 Abs. 2 S. 1 ARegV	
Nr. 1	gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten
Nr. 2	Konzessionsabgaben
Nr. 3	Betriebssteuern
Nr. 7	Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln nach § 43 S. 1 Nr. 3 und S. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes, soweit diese nicht nach Nummer 6 berücksichtigt werden und soweit die Kosten bei effizientem Netzbetrieb entstehen
Nr. 9	betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31. Dezember 2016 abgeschlossen worden sind
Nr. 10	im gesetzlichen Rahmen ausgeübte Betriebs- und Personalratstätigkeit
Nr. 11	Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen
Nr. 12a	Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a ARegV

Unter **§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ARegV** sind **grundsätzlich keine** Kosten und Erlöse aus den gesetzlichen Abnahme- und Vergütungspflichten aus dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) ansetzbar, da sich diese im Kalenderjahr ausgleichen (vgl. OLG Düsseldorf Beschluss vom 08.11.2023, VI-3 Kart 32/22).

Unter **§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 ARegV** sind keine Kosten und Erlöse aus der Konzessionsabgabe (KA) anzusetzen, da sich diese im Kalenderjahr ausgleichen.

Die kalkulatorische Gewerbesteuer ist kein Bestandteil der Betriebssteuern nach **§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 ARegV**.

Nachrichtlich weist die Beschlusskammer darauf hin, dass im Zuge der Anpassung der Personalzusatzkosten nach **§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV** eine doppelte Berücksichtigung von Beträgen, die im Rahmen von aktivierten Eigenleistungen in den Kapitalkostenaufschlag einfließen, unzulässig ist.

Darüber hinaus sind die Anteile der Personalzusatzkosten nach **§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV**, die in den aktivierten Eigenleistungen enthalten sind, als dauerhaft nicht beeinflussbare Erlöse im Rahmen der Festlegung für die vierte Regulierungsperiode eingestuft worden und als solche auch kostenmindernd anzupassen.

Dasselbe gilt für Personalkosten, die durch Zuschüsse Dritter, z.B. bei Forschungsförderung, durch einen Antrag nach § 25a ARegV schon erstattet werden. Die Kammer identifiziert seit dem Basisjahr (2021) Personalzusatzkosten (PzK) in aktivierten Eigenleistungen als solche und nimmt ggf. Korrekturen vor, um Doppelansätze auszuschließen.

Darüber hinaus ist der Ansatz von Personalzusatzkosten nach **§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV, die bereits in den beeinflussbaren oder vorübergehend nicht beeinflussbaren Kosten enthalten sind, unzulässig.**

Netzbetreiber mit Kosten für Pensionsrückstellungen aufgrund eines CTA / Treuhandmodells sollen diese Kosten derart aufschlüsseln, dass ersichtlich ist, wie hoch die Zuführungen für Pensionsrückstellungen ohne Aufzinsung sowie die Zinszuführung zu Pensionsrückstellungen ist. In Bezug auf das Deckungsvermögen für Pensionen sind die hierauf entfallenden Erträge und die auf das Deckungsvermögen anfallenden Ab-/Zuschreibungen aufgrund der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert getrennt voneinander anzugeben. Die Angaben sind in der entsprechenden Tabelle des Erhebungsbogens zu machen. Weiterhin sind die Bestände der Pensionsverpflichtungen sowie des Deckungsvermögens zum Bilanzstichtag an geeigneter Stelle zu nennen. Bitte erläutern Sie hierzu, ob und inwiefern ein abweichender Stichtag für die Bewertung des Deckungsvermögens angesetzt wurde.

Genehmigte Kosten für Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen sind grundsätzlich unter **§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 12a ARegV** anzusetzen. Sofern noch keine Bescheidung des gestellten Antrags erfolgt ist, ist der Antragswert bzw. der Wert der Anhörung anzusetzen. Die Beschlusskammer hat auf ihrer Homepage „Hinweise für Netzbetreiber zur regulatorischen Umsetzung des § 25a ARegV - Forschungs- und Entwicklungskosten“ i.d.F. vom 09.06.2022 veröffentlicht.⁵ Soweit der Netzbetreiber eigene Antragswerte ansetzt, sind diese durch bessere Erkenntnisse des Netzbetreibers eigenständig zu korrigieren. Insbesondere sind Ergebnisse aus Jahresabschlüssen, Prüfungen durch den Zuwendungsgeber und Preisprüfungen zu berücksichtigen.

Bei Kosten- bzw. Erlösanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5, 8 und 13 ARegV ist auf das Kalenderjahr abzustellen, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll. Danach sind die Plan-Kosten des Kalenderjahres 2026 für folgende Positionen anzusetzen:

§ 11 Abs. 2 S. 1 ARegV	
Nr. 4	erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen
Nr. 5	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 der Systemstabilitätsverordnung und der Nachrüstung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Kraft-Wärme-Kopplung gemäß § 22 der Systemstabilitätsverordnung
Nr. 8	vermiedene Netzentgelte im Sinne von § 18 der Stromnetzentgeltverordnung, § 13 Abs. 2 des Energiefinanzierungsgesetzes und § 6 Abs. 4 und § 13 Abs. 5 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes auf Basis der Regelungen des § 120 EnWG
Nr. 13	Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 4 in Verbindung mit S. 2 der Stromnetzentgeltverordnung sowie Investitionszuschüsse

⁵ www.bnetza.de/BK8-Hinweis25aARegV

Für Berücksichtigung von Kosten aus der **Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen** nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV gilt:

- **Mengenansatz:** Vorliegende Ist-Mengen können aufgrund gesicherter Erkenntnisse ergänzt werden, wobei die entsprechenden Anpassungen in den Mitteilungspflichten nach § 28 Nr. 1 ARegV im Erhebungsbogen, Tabellenblatt „Erläuterungen“, zu begründen sind.
- **Preisansatz:** Bezüglich der Preiskomponente ist das aktuelle Entgelt des vorgelagerten Netzbetreibers bzw. der vorgelagerten Spannungsebene zum 1.1.2026 - entsprechend der Kaskadierung der Netzentgelte - zu verwenden. Schätzungen über die Entgelte des jeweils vorgelagerten Netzbetreibers sind nicht zulässig, wenn der vorgelagerte Netzbetreiber seine Netzentgelte nicht rechtzeitig bereitstellt. In solchen Fällen ist für das Folgejahr grundsätzlich von den bisherigen Entgelten auszugehen.

Die **vermiedenen Netzentgelte** für das Jahr 2026 sind auch vor dem Hintergrund des laufenden Festlegungsverfahrens GBK-25-02-1#1 zunächst in voller Höhe bei der Kalkulation der Netzentgelte zu berücksichtigen. Für die Berücksichtigung vermiedener Netzentgelte im Sinne von § 18 der Stromnetzentgeltverordnung, § 13 Abs. 2 des Energiefinanzierungsgesetzes (zuvor § 57 Abs. 3 EEG) und § 6 Abs. 4 und § 13 Abs. 5 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 ARegV gilt, dass auch 2025 das bereinigte Preisblatt 2016 (sog. Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV) den Vergleichsmaßstab für die als Berechnungsgrundlage heranzuziehende Obergrenze der vermiedenen Netzentgelte einer jeden Spannungsebene bildet. Dabei gilt das tatsächlich auf dem aktuellen Preisblatt ausgewiesene Entgelt nach EE-Netzkostenwälzung als Vergleichsmaßstab. Das niedrigere der beiden Entgelte ist in der Kalkulation und Auszahlung zu berücksichtigen.

Für die Berücksichtigung von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 ARegV gilt Folgendes:

- Aus dem in § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG verankerten Effizienzgebot und aus dem Prinzip der Preisgünstigkeit i.S.d. § 1 Abs. 1 EnWG lässt sich ohne Weiteres ableiten, dass der Netzbetreiber die ihm zur Verfügung stehenden Finanzierungsmittel, bezogen auf den Netzbetrieb, mit größtmöglicher Effizienz zu nutzen hat. Das bedeutet, dass der Netzbetreiber im Rahmen seiner Effizienzbemühungen stets zu prüfen hat, ob durch die Erhebung von Baukostenzuschüssen eine, ausschließlich bezogen auf den Netzbetrieb, günstigere und damit effizientere Finanzierungsstruktur hergestellt werden kann.
- Letztlich stellen erhaltene Baukostenzuschüsse einen nicht rückzahlbaren Investitionszuschuss des Netznutzers dar, welcher der Gemeinschaft aller Netznutzer in Form günstiger Netzentgelte (Erhöhung der kostenmindernden Erträge und Minderung der EK-Verzinsung) zu Gute kommt. Im Sinne der Anreizregulierung ist die Erhebung von Baukostenzuschüssen damit per se effizient, da sie stets zu sinkenden Netzkosten führt. Somit dient die Erhebung von Baukostenzuschüssen auch und stets der Erfüllung von Effizienzanforderungen, denen ein Netzbetreiber zu genügen hat. Die Nicht-Erhebung von Baukostenzuschüssen ist für die Beschlusskammer keine effiziente Vorgehensweise; vor allem in Zeiten stark steigender Zinsen. Ein Baukostenzuschuss stellt aus der Perspektive des Netzbetreibers zinsloses Kapital dar. Hierauf darf nicht zu Lasten Gemeinschaft aller Netzkunden einseitig verzichtet werden. Maßstab für die Erhebung von Baukostenzuschüssen ist das Positionspapier der Bundesnetzagentur aus dem Jahr 2024 (s. 1.2.)

- Die erhaltenen Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge sind vollständig zu passivieren und über eine Dauer von 20 Jahren linear aufzulösen. Gleiches gilt grundsätzlich für Investitionszuschüsse (BGH, Beschl. v. 10.11.2015, EnVR 26/14, Rn. 6 ff.).

Mit der ARegV-Novelle 2021 ist **§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 17 ARegV entfallen**. Für VNB gelten **Engpassmanagementkosten (Kosten für Redispatch)** als volatile Kostenanteile (§ 11 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 ARegV). Gemäß der Übergangsregelung § 34 Abs. 8 S. 2 ARegV werden die Kosten frühestens ab 2026 in den Effizienzvergleich einbezogen. Die Engpassmanagementkosten sind im Ausgangsniveau nicht enthalten. Sie können jedoch gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3 ARegV auf Plankostenbasis angepasst werden.

Derzeit macht die Beschlusskammer für Verteilernetzbetreiber keine Vorgaben zur Bestimmung der Plankosten. Zum jetzigen Zeitpunkt geht die Beschlusskammer davon aus, dass die Planansätze sachgerecht und nach guter fachlicher Praxis ermittelt werden. Dazu gehört nach Einschätzung der Beschlusskammer, dass bei der Prognose der Zahl und Wirkung der Maßnahmen die vom Netzbetreiber durchgeführten Aus- und Umbaumaßnahmen im Verteilnetz zu berücksichtigen sind. Witterungseinflüsse sind durch die langfristige Betrachtung der Wetterdaten in den Planansätzen zu vergleichmäßigen. Die Entwicklungen des Redispatch 2.0 inkl. der Mitteilungen der Beschlusskammern 6 und 8 sind zu beachten. Selbstverständlich können nur eigene Redispatchkosten in die eigene Erlösobergrenze eingepreist werden. Hier hat eine angemessene Abgrenzung zu den von dem jeweils vorgelagerten ÜNB zu tragenden Kosten nach dem Anfordererprinzip der Vergangenheit stattzufinden. Die Beschlusskammer weist in diesem Zusammenhang auf das Verfahren BK8-22-001-A hin, das Vorgaben zum finanziellen Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen macht.

Die Kosten der Anschlussnetzbetreiber aus der Beteiligung an den Entgelten für die **Ausstattung von Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen** werden entsprechend der Festlegung zur regulatorischen Behandlung der beim Anschlussnetzbetreiber nach MsbG entstehenden Kosten (BK8-23/007-A) als dauerhaft nicht beeinflussbar angesehen. Der Anschlussnetzbetreiber hat die Möglichkeit Plankosten im Zuge der Anpassung der Erlösobergrenze unter Berücksichtigung der Voraussetzungen gemäß der Festlegung BK8-23/007-A geltend zu machen. Ein entsprechender Abgleich der Plankosten mit den tatsächlich angefallenen Kosten erfolgt über das Regulierungskonto. Entsprechend werden die Kosten der Anschlussnetzbetreiber aus der Beteiligung an den Entgelten für die Ausstattung von Netzanschlusspunkten von Messstellen mit Steuerungseinrichtungen behandelt, vorbehaltlich des Erlasses der Festlegung (BK8-25-004-A) und der darin enthaltenen Vorgaben.

b) vereinfachte Verfahren

Im vereinfachten Verfahren gelten 5 Prozent der nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 ARegV ermittelten Gesamtkosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3, 5 bis 7, 8b bis 16 ARegV.

§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 mit Ausnahme von § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV finden im vereinfachten Verfahren keine Anwendung. Demnach ist im vereinfachten Verfahren nur bei Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und 8 ARegV auf das Kalenderjahr abzustellen, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll. Danach sind die Plan-Kosten des Kalenderjahres 2026 für folgende Positionen anzusetzen:

§ 11 Abs. 2 S. 1 ARegV	
Nr. 4	erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen
Nr. 8	vermiedene Netzentgelte im Sinne von § 18 der Stromnetzentgeltverordnung und § 6 Abs. 4 und § 13 Abs. 5 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes auf Basis der Regelungen des § 120 EnWG

Auch für VNB im vereinfachten Verfahren gelten **Engpassmanagementkosten (Kosten für Redispatch)** als volatile Kostenanteile (§ 11 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 ARegV). Die Engpassmanagementkosten sind im Ausgangsniveau nicht enthalten. Sie können jedoch gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3 ARegV auf Plankostenbasis angepasst werden. Hinsichtlich der Bestimmung der Planansätze sei auf die vorstehenden Ausführungen unter Ziffer 5a) verwiesen.

Anschlussnetzbetreiber im vereinfachten Verfahren können die Plankosten aus der Beteiligung der Anschlussnetzbetreiber an den Entgelten für die **Ausstattung von Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen** nach der Festlegung BK8-23/007-A im Rahmen der Anpassung der EOG geltend machen. Auch hier erfolgt der Abgleich mit den tatsächlich angefallenen Kosten über das Regulierungskonto. Entsprechend werden die Kosten der Anschlussnetzbetreiber aus der Beteiligung an den Entgelten für die Ausstattung von Netzanschlusspunkten von Messstellen mit Steuerungseinrichtungen behandelt, vorbehaltlich des Erlasses der Festlegung (BK8-25-004-A) und der darin enthaltenen Vorgaben.

6 Verlustenergie

Netzbetreiber passen die Erlösobergrenze entsprechend der Festlegung zu volatilen Kostenanteilen (BK8-22/003-A bis BK8-22/007-A) um die Differenz aus den Verlustenergiekosten des Ausgangsniveaus (des Basisjahres 2021) und den für das Jahr 2026 ansatzfähigen Kosten an. Die ansatzfähigen Kosten ergeben sich aus der der Festlegung zur Erlösobergrenze zu Grunde liegenden Verlustenergiemenge, die unter Berücksichtigung von Effizienzgesichtspunkten auf Basis der Ist-Mengen des maßgeblichen Basisjahres 2021 ermittelt wurde, multipliziert mit dem Referenzpreis 2026 in Höhe von 95,68 €/MWh. Bei der Berechnung des Referenzpreises wurden die Notierungen der tatsächlichen Handelstage an der EEX berücksichtigt. Da der 24. und 31. Dezember Börsenfeiertage sind, wurden die Notierungen an diesen Tagen nicht berücksichtigt.

Sollten die tatsächlichen Beschaffungspreise deutlich von dem Referenzpreis abweichen, gilt für die ansatzfähigen Verlustenergiekosten in der vierten Regulierungsperiode zudem ein Referenzband in Höhe von 20%, dass die Maximalwerte (Ober- bzw. Untergrenze) festlegt, die ein Verteilernetzbetreiber behalten darf bzw. zu tragen hat.

7 Blindleistung

Die Beschlusskammer 8 hat am 09.10.2024 eine [Festlegung](#) volatiler Kosten zur Berücksichtigung von Kosten aus der marktgestützten Beschaffung der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistung „Dienstleistungen zur Spannungsregelung“ (Blindleistung) in der vierten Regulierungsperiode (Festlegung VoKaBl, BK8-24-006-A bis BK8-24-010-A) getroffen. Die dortigen Regelungen sind für die Anpassung der Erlösobergrenzen zu beachten. Adressaten der Festlegung sind alle Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen im Sinne des § 3 Nr. 3 und 10 EnWG, welche die Netzebene Höchstspannung, die Umspannebene Höchstspannung zu Hochspannung oder bzw. und die Netzebene Hochspannung betreiben

8 Qualitätselement

Soweit die Netzbetreiber vor dem 15.10.2025 jedenfalls die Mitteilung eines vorläufigen Wertes bezüglich des Qualitätselements 2026 erhalten haben, ist dieser bei der Preisbildung zum 15.10. in Ansatz zu bringen. Bei der Anpassung der Erlösobergrenzen ist je nach Verfahrensstand ein dann festgelegter oder angehörter Bonus bzw. Malus zu berücksichtigen. Andernfalls ist der Wert des Qualitätselements, der für das Kalenderjahr 2025 anzusetzen war, fortzuschreiben.

9 Kapitalkostenaufschlag

Die Anpassung der Erlösobergrenze des Jahres 2026 hat aufgrund des Bescheides zu erfolgen. Sofern zum Jahresende noch kein diesbezüglicher Beschluss ergangen ist, ist zur Anpassung der Erlösobergrenze auf die angehörten Werte oder den Antragswert abzustellen. Hier sind die Hinweise zum Kapitalkostenaufschlag 2025⁶ zu beachten. Soweit der Netzbetreiber eigene Antragswerte ansetzt, sind diese durch bessere Erkenntnisse des Netzbetreibers eigenständig zu korrigieren. Insbesondere sind Prüfungsergebnisse aus Jahresabschlüssen zu berücksichtigen.

Seit 2022 gibt es unterschiedliche Antragsfristen (§ 4 Abs. 4 S. 3 ARegV in der Fassung ab dem 01.04.2022) zum Kapitalkostenaufschlag (30.06.2025) und zum Regulierungskonto (31.12.2025). Die Ist-Prüfung auch des SAV soll immer mit den aktuellsten Daten erfolgen. Daher wird die Beschlusskammer 8 die Prüfung der Istkosten weiterhin im Regulierungskonto durchführen.

Am 14.08.2023 ist die Festlegung der Beschlusskammer 4 zur Anpassung der Bestimmung des kalkulatorischen Fremdkapitalzinssatzes im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags (BK4-23-001)⁷ erfolgt. Danach ist eine Anpassung des Fremdkapitalzinssatzes für Investitionen ab dem 01.01.2024 zulässig. Die Beschwerdeführerinnen in Bezug auf den Beschluss BK4-23-001 haben sich im Wege eines gerichtlichen Vergleiches mit der Bundesnetzagentur geeinigt. Der Vergleich sieht vor, dass für Zugänge als Fertiganlagen im Anlagevermögen des Jahres 2023 ein Fremdkapitalzinssatz in Höhe von 3,5 % anzusetzen ist. Dadurch werden sämtliche Umbuchungen des Jahres 2023 aus den Anlagen im Bau in Fertiganlagen sowie die im Jahr 2023 direkt als Fertiganlagen gebuchten Anlagen in den Folgejahren mit einem höheren Zinssatz berücksichtigt. Die Netzbetreiber sind vor diesem Hintergrund berechtigt, ihren Antragswert in Bezug auf die Anpassung der Erlösobergrenzen 2026 anzupassen. Dies gilt nur für Netzbetreiber, die in den gerichtlichen Vergleich einbezogen sind. Ein Abgleich erfolgt zudem im Regulierungskonto für das Jahr 2026. Alle übrigen Netzbetreiber sind nicht zur Anpassung des Antragswertes berechtigt.

Darüber hinaus ist am 17.01.2024 die Festlegung der Beschlusskammer 4 zur Anpassung der Bestimmung des kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatzes im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags (BK4-23-002)⁸ erfolgt. Danach ist eine Anpassung des Eigenkapitalzinssatzes für Neuinvestitionen ab dem 01.01.2024 zulässig.

⁶ https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/BK08/BK8_04_InfoRundschr/42_Hinweise/Download/Hinweispa-pier_KKauf_Strom_4.RP_2024bis2028.html?nn=698572

⁷ https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK4-GZ/2023/BK4-23-0001/BK4-23-0001_Festlegung_Internet.html?nn=355992

⁸ https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK4-GZ/2023/BK4-23-0002/BK4-23-0002_Festlegung_Beschluss_bf_Download.pdf?__blob=publicationFile&v=2

10 Regulierungskonto

10.1 Allgemeine Hinweise

Der Netzbetreiber führt das Regulierungskonto selbst, § 5 Abs. 1 S. 4 ARegV. Er stellt nach § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a und S. 3 ARegV einen Antrag auf Genehmigung des von ihm ermittelten Saldos; der Antrag muss einmal jährlich zum 31.12. eines Kalenderjahres gestellt werden.

Sofern noch kein Bescheid über die gestellten Anträge für vorherige Jahre vorliegt, ist für die Anpassung der Erlösobergrenzen 2026 der Wert aus der Anhörung anzusetzen. Wenn dieser Wert nicht vorliegt, ist der Antragswert anzusetzen.

Gezielte Unterverprobungen von Ist-Kosten werden grundsätzlich als freiwilliger Verzicht gewertet und nicht über das Regulierungskonto erstattet.

10.2 Messstellenbetriebsgesetz

Durch die Neufassung des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) im Jahr 2023 und im Jahr 2025 werden Teile der Entgelte für Ausstattung von Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen und der Entgelte für die Ausstattung von Netzanschlusspunkten von Messstellen mit Steuerungseinrichtungen, maximal in Höhe der Preisobergrenzen, den Anschlussnetzbetreibern zugeordnet (§ 7 i.V.m. 30 MsbG). Im Gegenzug erhält der Anschlussnetzbetreiber Daten, die einen effizienteren Netzbetrieb ermöglichen sollen. Daher sind die Kosten aus der Beteiligung der Anschlussnetzbetreiber an den Entgelten für die Ausstattung von Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen und für die Ausstattung von Netzanschlusspunkten von Messstellen mit Steuerungseinrichtungen auch als allgemeine Netzkosten und nicht als Messstellenbetriebskosten gesetzlich eingeordnet. Bei der Verprobung sind diese Kosten entsprechend unter der Summe der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten der jeweiligen Spannungsebene und nicht unter den Kosten für Messstellenbetrieb anzusetzen. Es wird auf die Festlegung BK8-23/007-A und vorbehaltlich des Erlasses auf die Festlegung (BK8-25-004-A) und auf Kapitel 5 dieses Hinweispapiers verwiesen.

Weiterhin gilt, dass durch § 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV die Kosten der Kostenstelle Messstellenbetrieb und Messung für konventionelle Zähler um die Veränderungen der Kosten durch die Anzahl der betriebenen Zähler zu korrigieren sind. Durch den Austausch von konventionellen Messeinrichtungen gegen moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme reduziert sich die Anzahl der Anschlussnutzer, die dem Bereich des konventionellen Messstellenbetriebs und damit dem Netzbetreiber zuzuordnen sind, während die Anzahl der Anschlussnutzer, die vom grundzuständigen Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme betreut werden, steigt. Dementsprechend werden sich die tatsächlich entstandenen Kosten des Netzbetreibers für den Messstellenbetrieb im Vergleich zu den in der Erlösobergrenze angesetzten Kosten reduzieren.

Für die Verprobung ist vorstellbar, auf dem Kostenträger Messstellenbetrieb und Messung beim Verteilernetzbetreiber die Zahl der Messstellen unter Berücksichtigung des seit 2021 stattgefundenen und geplanten Rollouts im eigenen Netzgebiet und je Netzebene im Jahr 2026 durch den - regelmäßig personenidentischen - grundzuständigen Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme

(gMSB) vorwegzunehmen. Eine Absenkung der Ansätze in der genehmigten Erlösobergrenze für das Jahr 2026 ist im Gegenzug nicht erforderlich. Die Berücksichtigung der tatsächlichen Abgänge durch den Übergang auf den gMSB erfolgt im Lichte der bis dahin geltenden Entscheidungen der Bundesnetzagentur frühestens über das Regulierungskonto.

11 Netzübergänge

Sofern sich die Erlösobergrenze des Jahres 2026 aufgrund von Netzübergängen verändert, sind bei der Bestimmung der Erlösobergrenze des Jahres 2026 für die Zwecke der Verprobung zum 15.10.2025 auch die sich hieraus voraussichtlich ergebenden Anpassungen einzubeziehen. Sollte bezüglich eines Teilnetzübergangs nach § 26 Abs. 2-5 ARegV noch keine Einschätzung der zuständigen Regulierungsbehörde (bspw. in Form einer Anhörung) vorliegen, kann auf die beantragten Werte bzw. – sofern noch kein Antrag gestellt wurde – auf die antizipierten Werte zurückgegriffen werden.

Aus gegebenem Anlass weist die Beschlusskammer darauf hin, dass alle Netzbetreiber gemäß § 28 S. 1 Nr. 8 ARegV verpflichtet sind, den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüssen und -aufspaltungen, insbesondere Konzessionswechsel, nach § 26 ARegV **unverzüglich und unabhängig davon anzuzeigen**, ob schon eine Einigung über den Konzessionsvertrag oder die übergehende Erlösobergrenze erfolgt ist; die Netzbetreiber haben darüber hinaus unverzüglich den Übergang des Netzbetriebs anzuzeigen, soweit sich ein Wechsel des zuständigen Netzbetreibers ergeben hat. Eine Meldung hat sowohl gegenüber der Beschlusskammer, als auch gesondert im Marktstammdatenregister zu erfolgen.

12 Reichweite des Gemeinderabatts nach § 3 KAV

Gemäß § 3 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) dürfen Netzbetreiber Preisnachlässe für den in Niederspannung oder in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde bis zu 10 Prozent des Rechnungsbetrages für den Netzzugang gewähren, sofern diese Preisnachlässe in der Rechnung offen ausgewiesen werden. Der Rechnungsbetrag für den Netzzugang ist dabei nur das Netzentgelt gem. § 17 Abs. 2 StromNEV, also der für die Netznutzung zu entrichtende Arbeits- und Leistungs- bzw. Grundpreis ggfs. abzüglich etwaiger Netzentgeltreduzierungen nach § 14a EnWG. Eine Rabattierung von Umlagen, Aufschlägen, Konzessionsabgaben, Blindarbeitspönnen oder Entgelten für Messung und Messstellenbetrieb nach § 3 KAV ist nicht zulässig.⁹

Gemäß § 3 KAV sind Rabatte nur für die Netzebene Niederspannung, nicht aber für die Umspannebene MS/NS zulässig. Die Beschlusskammer erkennt keinen Rabatt nach § 3 KAV für abgerechnete Mengen in der Umspannebene Mittelspannung/Niederspannung (MS/NS) an.

13 Entgelt für Netzreservekapazität

Der Bundesgerichtshof hat mit Beschluss vom 23.11.2021 (Aktenzeichen: EnVR 91/20 und EnVR 94/20) entschieden, dass Netzbetreiber nicht verpflichtet sind, die Buchung von Netzreservekapazität zu einem besonderen Entgelt anzubieten. Anlass waren Entscheidungen der Beschlusskammer 8 in zwei Besonderen Missbrauchsverfahren. Die Vorgaben der StromNEV zur Netzentgeltbildung und die übergeordneten Regelungen in §§ 20, 21 EnWG begründen keine Pflicht des Netzbetreibers, Netzreservekapazität zu einem besonderen

⁹ BGH, Beschlüsse vom 05.12.2023, EnVR 59/21 und 61/21.

Entgelt anzubieten. Diesbezüglich verbleibt ein Tarifgestaltungsspielraum des Netzbetreibers, ob er das Instrument anbieten möchte oder nicht. Auf diesen Spielraum hinsichtlich des Instruments der Netzreservekapazität weist die Beschlusskammer ausdrücklich hin. Wenn ein solches Entgelt angeboten wird, ist es diskriminierungsfrei im Preisblatt auszuweisen. Soweit die mit der pauschalierten Abrechnungsweise der Netzreservekapazität gebotene Vergünstigung nicht angeboten wird, handelt es sich nicht um ein diskriminierendes Verhalten des Netzbetreibers. Voraussetzung ist, dass alle Kunden im jeweiligen Netzgebiet insoweit gleichbehandelt werden.

Im Zusammenhang mit der Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte ist darauf zu achten, dass die Kosten für gebuchte Netzreservekapazität vollständig und nicht bloß teilweise in Abzug zu bringen sind (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 19.02.2025, VI-3 Kart 509/24).

14 Entgelte und BKZ für Energiespeicher

Nach dem Verständnis der Beschlusskammer ändert sich nichts an der Netzentgeltspflichtigkeit von Verbrauch durch Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie durch das Inkrafttreten der überarbeiteten Legaldefinition einer „Energiespeicheranlage“ i.S.v. § 3 Nr. 15d EnWG. § 118 Abs. 6 EnWG bleibt unberührt.

Auch Baukostenzuschüsse sind nach den geltenden allgemeinen Prinzipien diskriminierungsfrei im Netzgebiet anzuwenden (zur weiteren Begründung siehe EOG-Hinweise 2023). Nichts anderes gilt für netzgekoppelte Batteriespeicher. Der BGH hat in seinem Beschluss vom 15.07.2025 (EnVR 1/24) entschieden, dass ein nach dem Leistungspreismodell der Bundesnetzagentur ermittelter BKZ rechtmäßig ist.

15 Entgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen

Die Beschlusskammer 8 hat im Jahr 2023 eine Festlegung zum § 14a EnWG beschlossen, welche Auswirkungen auf die Verprobung der Erlösobergrenze der Verteilnetzbetreiber hat.

Bei der Preisbildung des Jahres 2026 sind die VNB angehalten, die Module 1, 2 und 3 der Festlegung NSAYER (BK8-22/010-A) zu berücksichtigen. Das Modul 1 entspricht einer pauschalen Netzentgeltreduzierung je Netzbetreiber. Diese ergibt sich als Summe von 67,23 € (Netto) für die Einrichtung der Steuerbarkeit und einer netzbetreiberindividuellen Stabilitätsprämie. Die Stabilitätsprämie ist als Produkt des Arbeitspreises in der Niederspannung für Entnahme ohne Lastgangmessung im jeweiligen Netzgebiet, der Annahme eines Verbrauchs von 3.750 kWh einer durchschnittlichen steuerbaren Verbrauchseinrichtung und eines Stabilitätsfaktors von 20% zur Berechnung vorgesehen. Das Modul 2 entspricht einer prozentualen Reduzierung des Arbeitspreises um 60%, wobei hier auf den Arbeitspreis in der Niederspannung für Entnahme ohne Lastgangmessung des jeweiligen Netzbetreibers abgestellt wird.

Die Module 1 und 2 können von Betreibern steuerbarer Verbrauchseinrichtungen ausgewählt werden, die ab dem 01.01.2024 eine steuerbare Verbrauchseinrichtung an das Netz des Verteilnetzbetreibers anschließen.

Die Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Lastgangmessung. Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen 6 und 7 mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zu Verfügung. Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen, die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben, ist das Modul 1 als "Defaultmodul" anzuwenden.

Mit der Festlegung NSAVER (BK8-22/010-A) zum § 14a EnWG haben Netzbetreiber ab dem 01.04.2025 auf Verlangen eines Betreibers einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung zusätzlich zur pauschalen Netzentgeltreduzierung (Modul 1) ein zeitvariables Netzentgelt (Modul 3) für die Netznutzung an dessen Marktllokation abzurechnen. Voraussetzung dafür ist mindestens das Vorhandensein eines intelligenten Messsystems. Tarifstufen für das zeitvariable Netzentgelt sind bis spätestens zum 15.10.2025 auf dem Preisblatt zu veröffentlichen. Die drei Arbeitspreis-Tarifstufen (Niedriglasttarifstufe, Standardlasttarifstufe, Hochlasttarifstufe) sind ebenfalls im Erhebungsbogen gemäß § 28 Nr. 3 und 4 ARegV im Blatt „C1. Verprobung“ für das Jahr 2026 zu hinterlegen.

Neben den Tarifstufen des zeitvariablen Netzentgelts, müssen Netzbetreiber sich täglich wiederholende viertelstündliche Zeitfenster bestimmen, in denen die drei Tarifstufen abgerechnet werden. Die für einen 24-Stunden-Zeitraum festgelegten Zeitfenster gelten für das gesamte Jahr und sind nicht für verschiedene Quartale und Wochentage zu variieren. Den Netzbetreibern wurde jedoch die Möglichkeit eingeräumt in maximal zwei Quartalen auf die Abrechnung eines zeitvariablen Netzentgelts zu verzichten. In diesen maximal zwei Quartalen ist dann die Standardlasttarifstufe abzurechnen. Um den Gebrauch der zugelassenen Gestaltungsspielräume durch die Netzbetreiber nachvollziehen zu können, ist für das zeitvariable Netzentgelt das Blatt "C1b.Zeitvariables Netzentgelt" des Erhebungsbogen gemäß § 28 Nr. 3 und 4 ARegV auszufüllen. Angaben zu den Anwendungszeitfenstern der Tarifstufen und der Quartale, in denen das zeitvariable Netzentgelt abgerechnet wird, sind erforderlich.

Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, für welche deren Betreiber bereits vor dem 01.01.2024 eine Vereinbarung mit dem Verteilnetzbetreiber über eine Netzentgeltreduzierung im Gegenzug für die Möglichkeit zu einem steuernden Eingriff getroffen haben, ist an der prozentual gewährten Reduzierung des Arbeitspreises, sowie der Reduzierung des Grundpreises aus dem Preisblatt des Jahres 2023 festzuhalten.

In der Verprobung sind Erlösminderungen bei diesen Verbrauchergruppen aus den zu gewährenden Netzentgeltreduzierungen miteinzubeziehen.

16 Preise für Umspannebene HöS/HS

Bei der Prüfung der Netznutzungsentgelte in den letzten Jahren in der Umspannebene HöS/HS ist aufgefallen, dass die Preisbildung dort sehr uneinheitlich erfolgte. Bei einigen Verteilernetzbetreibern unterschreitet das Netzentgelt das Netzentgelt des vorgelagerten ÜNB; bei anderen ist dies nicht der Fall. Es gibt nachvollziehbare Gründe für ein niedrigeres Netzentgelt des nachgelagerten Netzbetreibers im Vergleich zum vorgelagerten Netzbetreiber in der gleichen Netzebene 2. Allerdings entstehen ungewollte Anreizmechanismen. Dazu sieht § 21 Abs. 2 S. 6 EnWG ausdrücklich vor, dass Entgelte Auswirkungen angemessen berücksichtigen sollen, die das Verhalten der Netznutzer auf die Kosten der Energieversorgung insgesamt oder auf die Kosten eines stabilen Betriebs der Energieversorgungsnetze hat. Das bedeutet, dass die Bildung der Netzentgelte einer konkreten Netzebene angemessene Anreize hinsichtlich des Anschlusses von Netzkunden in einer bestimmten Netzebene setzen darf. Vor diesem Hintergrund hat die Beschlusskammer die betroffenen Netzbetreiber in Netzebene 2 aufgefordert, das Netzentgelt als nachgelagerter Netzbetreiber ab der Bildung der Netzentgelte für das Kalenderjahr 2026 mindestens auf das Netzentgelt des vorgelagerten Übertragungsnetzbetreibers der Ebene anzuheben. Dies entspricht auch dem Grundgedanken des in § 14 Abs. 2 S. 3 StromNEV verankerten Pancaking beim vermaschten Betrieb von Netzen.

Impressum

Herausgeber

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Bezugsquelle | Ansprechpartner

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 8
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
Poststelle.bk8@bnetza.de
www.bundesnetzagentur.de
Tel. +49 228 14-0
Fax +49 228 14-8872

Stand

08/2025

Text

Beschlusskammer 8



bundesnetzagentur.de

-  x.com/BNetzA
-  social.bund.de/@bnetza
-  youtube.com/BNetzA